

Ferienparkverordnung

Verordnung zur Erhaltung der Ruhe und Sauberkeit im Bereich des Ferienparkes
in der Samtgemeinde Hage vom 10.Mai 1978 in der Fassung vom 21.September 1988

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt jährlich jeweils in der Zeit vom 15. Mai bis 30.September für den Bereich des Ferienparkes.
- (2) Der Ferienpark umfasst in den Gemarkungen Blandorf – Wichte und Berumbur das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.01.02/02.09 „Ferienpark“ zwischen dem Wichter Weg im Osten, der L 6 im Norden, der Frieslandstraße. bzw. Heidemanns Trift im Westen und der südlichen Plangrenze.

§ 2

Grundregel

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche oder durch Geruchseinwirkungen gestört oder gesundheitlich gefährdet werden

§ 3

Ruhezeiten und untersagte Ruhestörungen

- (1) Als Ruhezeiten gelten die Zeiten von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe). Während der Ruhezeiten ist jeder ruhestörende Lärm untersagt.
- (2) Akustische Geräte jeder Art dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (3) Haus- und Gartenarbeiten, die mit ruhestörendem Lärm verbunden sind, wie z.B. das Ausklopfen von Teppichen, der Betrieb von Gartenmaschinen, Hand-, Elektro- und Motorrasenmähern dürfen nur werktags und nur außerhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden.
- (4) In der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sind Bau- und Baunebenarbeiten, die mit ruhestörendem Lärm verbunden sind, untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 4

Sauberkeit

- (1) Auf bebauten und unbebauten Grundstücken darf Gerümpel aller Art, Bauschutt und sonstiger Unrat nicht gelagert werden. Eine Verwahrung bis zur nächsten Müllabfuhr hat so zu erfolgen, dass von angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen keine Einsichtnahme erfolgen kann.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Stoffe dürfen nicht abgestellt oder gelagert werden. Das Anlegen von offenem Feuer, durch das starke Rauch- und Geruchsbelästigung eintreten können, ist nicht gestattet.
- (3) Tiere sind so zu verwahren und zu halten, dass niemand gesundheitlich gefährdet wird. Der Tierhalter bzw. die für die Aufsicht verantwortliche Person hat darauf zu achten, dass die Öffentlichen Anlagen nicht durch seine/ihre Tiere verunreinigt werden. Haustiere sind von Spielplätzen fernzuhalten.

§ 5

Werbung

- (1) Plakate, Schilder, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungen, die nach der NbauO als genehmigungspflichtige Anlagen gelten, dürfen nur an den von der Samtgemeinde Hage dazu bestimmten Plätzen bzw. Flächen angebracht werden.

§ 6

Benutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen und Räumen und auf Sport- und Spielplätzen zu übernachten oder diese Einrichtungen sonst missbräuchlich zu benutzen.

§ 7

Motorwasserfahrzeuge

- (1) Die im Plangebiet liegenden Wasserflächen dürfen nicht mit durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen befahren werden.
Das gilt auch für Modellwasserfahrzeuge, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden.

§ 8

Ausnahme

Auf Antrag können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern oder dem nicht entgegenstehen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 22 Abs.2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.21
Reg.-Bez. Weser-Ems am
23.06.1978